

**Zweite Satzung zur Änderung der Fakultätspromotionsordnung der  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) für  
den Grad eines Dr. phil.  
– FPromO Phil –**

**Vom 5. Februar 2019**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fakultätspromotionsordnung der FAU für den Grad eines Dr. phil. (FPromO Phil) vom 21. Januar 2013, geändert durch Satzung vom 5. Dezember 2017, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 2 werden nach der Zahl „2“ das Wort und die Zahl „Satz 2“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Universitätsprofessorinnen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- c) In Abs. 7 Satz 1 wird nach den Worten „Vorsitzende“, „sowie deren“ und „Stellvertreterin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- d) Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Die“ und „kann ihr“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „anderes bestimmt, der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) Abs. 10 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - bb) In Satz 2 wird nach den Worten „Die Dekanin“ und „zu unterrichten; sie“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
  - cc) In Satz 3 werden nach den Worten „Prüfung einer fachfremden“ die Worte „oder teilfachfremden“ eingefügt, nach den Worten „teilfachfremden Vertreterin“ (neu) das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „bzw. einem fachfremden“ (neu) die Worte „oder teilfachfremden“ eingefügt.

dd) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss Ausnahmen von der Regelung in Satz 3 gestatten.“

ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu Sätzen 5 und 6.

ff) In Satz 5 (neu) wird nach den Worten „auswärtige Gutachterin“, „wird, wenn diese“ und „kann, an ihrer“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt und nach den Worten „prüfungsberechtigte Person nach“ das Zeichen und die Buchstaben „§ 5 i. V. m.“ eingefügt.

gg) In Satz 6 (neu) wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach den Worten „zugleich Gutachterin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 wird nach den Worten „der Gutachterinnen“ und „Erstmitglied Universitätsprofessorin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

3. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Ziffer 1 wird wie folgt geändert:

(1) Sätze 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Die Magister-, Master-, Diplom- oder Zulassungsarbeit zur Staatsprüfung für ein Lehramt muss mindestens mit der Note „gut“ i. S. d. § 22 Abs. 4 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der FAU in der jeweils geltenden Fassung – **ABMStPO/Phil** – bewertet worden sein; in begründeten Fällen kann der Promotionsausschuss hiervon Ausnahmen zulassen. <sup>3</sup>Der absolvierte wissenschaftliche Studiengang muss für das Promotionsfach einschlägig sein.“

(2) In Satz 6 werden nach den Worten „Einschlägigkeit des“ das Wort „zusätzlichen“ gestrichen und nach den Worten „Einschlägigkeit des Studiums“ (neu) die Worte „sowie ggf. alternativ zu erbringende Auflagen“ eingefügt.

bb) In Ziffer 2 wird das Wort „Absätzen“ durch das Wort „Abs.“ ersetzt.

cc) Nach Ziffer 2 wird folgende neue Ziffer 3 angefügt:

„3. Eine Betreuungsvereinbarung zwischen Betreuerin bzw. Betreuer und Promovendin bzw. Promovend gemäß der ggf. angepassten Vorlage in der **Anlage**.“

b) Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Sind für die erfolgreiche wissenschaftliche Behandlung des Themas der Dissertation nach Festlegung der Betreuerin bzw. des Betreuers (Fremd-)Sprachkenntnisse auf einem bestimmten Niveau erforderlich, ist der Nachweis dieser Sprachkenntnisse gemäß der in Abs. 5 genannten Nachweismöglichkeiten bei der Zulassung zu erbringen. <sup>2</sup>Wird der Nachweis zu diesem Zeitpunkt nicht erbracht, erfolgt die Zulassung unter der entsprechenden Auflage, den Nachweis bis zur Eröffnung des Verfahrens nachzureichen; die Zulassung erfolgt unter Vorbehalt.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die bisher einzige Regelung wird zu Satz 1.

bb) Nach Satz 1 (neu) wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„<sup>2</sup>Die Nachweismöglichkeiten richten sich nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Nachweis von Kenntnissen der lateinischen Sprache an der FAU in der jeweils geltenden Fassung – **StPOLatein** –.“

d) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Worten „von Fremdsprachkenntnissen“ die Worte „nach Abs. 2 und 4“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„<sup>2</sup>Kenntnisse in Altgriechisch gemäß Abs. 4 werden durch das Graecum oder eine gleichwertige Prüfung der FAU nachgewiesen.“

cc) In Satz 4 werden nach den Worten „deutscher Sprachkenntnisse“ die Worte „für den Hochschulzugang auf dem vom Promotionsausschuss in Absprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer festgelegten Niveau“ eingefügt.

dd) In Satz 5 werden das Wort „Gleichwertigkeit“ durch das Wort „Anerkennbarkeit“ und nach den Worten „entscheidet die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „Masterstudiengangs zur“ die Worte „Promotion zugelassen werden, wenn sie die“ eingefügt und nach dem Wort „Promotionseignungsprüfung“ die Worte „zugelassen werden“ durch die Worte „nach den nachfolgenden Abs. bestehen“ angefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 wird nach den Worten „soll die Antragstellerin“ und „zeigen, dass sie“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 4 werden nach den Worten „Hausarbeit mit „angenommen““ die Worte „i. S. d. Abs. 3 Satz 6“ eingefügt.
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „wird von einer gemäß“ das Zeichen, die Zahl und die Buchstaben „§ 5 i. V. m.“ eingefügt sowie nach den Worten „prüfungsberechtigten Vertreterin“ und „Anhörung der Antragstellerin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird nach dem Wort „Die“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird nach den Worten „von zwei Gutachterinnen“ und „Gutachtern, die die“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- dd) In Satz 6 wird nach dem Wort „angenommen“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- ee) In Satz 8 wird nach den Worten „abgelehnt, wenn die“ das Wort „den“ eingefügt.
- d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach den Worten „sich die Antragstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „Prüferinnen oder Prüfern“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.
- cc) Satz 4 wird wie folgt geändert:
- (1) Nach den Worten „Die“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „fest, bestellt die“ werden die Worte „Prüferinnen und Prüfer“ durch das Wort „Prüfenden“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „**RPromO** und bestellt eine“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(4) Nach den Worten „einen der Prüfenden“ werden die Worte „zur oder zum“ durch die Worte „zu der bzw. dem“ ersetzt.

dd) In Satz 5 wird nach den Worten „der Antragstellerin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

5. Die Regelung in § 10 erhält folgende neue Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Die Dissertationsschrift muss eine selbstständige und wissenschaftlich beachtliche Leistung darstellen. <sup>2</sup>Eine Dissertationsschrift kann in Abhängigkeit von der Einteilung des Promotionsfachs nach Satz 3 entweder in der Form einer Monographie oder in der Form von mehreren, in einem thematischen Zusammenhang stehenden und von einem Rahmentext zusammengeführten Einzelpublikationen (kumulative Dissertation) erstellt werden. <sup>3</sup>Dafür werden die Promotionsfächer der Fakultät in zwei Gruppen eingeteilt und entsprechend ortsüblich bekannt gemacht:

A) Fächer, in denen die Promotion auf einer Monographie basiert.

B) Fächer, in denen die Promotion entweder auf einer Monographie oder auf einer kumulativen Dissertation basiert.

(2) Im Falle der kumulativen Dissertation gelten folgende Anforderungen:

1. Es müssen mindestens drei Artikel verwendet werden.

2. Davon müssen mindestens zwei Artikel in anerkannten Fachzeitschriften (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

3. Der dritte Artikel kann entweder

a) in einer anerkannten Fachzeitschrift (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) bereits veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein, oder

b) in einer anerkannten Fachzeitschrift (Peer-Review-Verfahren, möglichst auf internationalem Niveau) zur Begutachtung angenommen sein, oder

c) im Editor-Review-Verfahren bereits veröffentlicht sein.

4. Mindestens zwei der Publikationen (in nach Entscheidung des Promotionsausschusses begründeten Ausnahmefällen bei besonders hochwertigen Arbeiten auch nur eine) müssen in Erstautorschaft verfasst sein.

5. Der Rahmentext soll mindestens 45.000 Zeichen (ohne Leerzeichen) umfassen, den thematischen Zusammenhang der publizierten Schriften darlegen und die behandelte Problematik in einen größeren fachwissenschaftlichen Kontext einordnen.“

6. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 4 werden das Wort und die Zahl „Satz 3“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „in der Regel externes“ ein Komma eingefügt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Ko-Autorenschaft mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer“ durch die Worte „Ko-Autorschaft mit einer Gutachterin bzw. einem Gutachter“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 2 **RPromO** kann das Promotionsorgan mehr als zwei Gutachten auch dann einholen, wenn durch die ersten beiden Gutachten die erforderliche fachliche Breite nicht gegeben ist oder wenn die Interdisziplinarität der Dissertation ein weiteres Gutachten sinnvoll erscheinen lässt.“

c) In Abs. 3 wird nach den Worten „Zeit vier Wochen“ ein Komma eingefügt.

d) In Abs. 4 wird nach den Worten „aufzuführen, die der Kandidatin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

e) In Abs. 5 wird nach den Worten „Antrag Ausnahmen“ das Wort „zur“ durch die Worte „von der“ ersetzt.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird vor dem Wort „Die“ die hochgestellte Zahl „1“ gestrichen.

bb) Nach den Worten „Die mündliche Prüfung“ werden die Worte „wird in Form einer Disputation abgelegt. <sup>2</sup>Sie“ gestrichen.

cc) Nach den Worten „Nachweis, dass die Kandidatin“ wird das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

dd) Nach den Worten „fähig ist, das Gebiet“ werden die Worte „ihrer bzw.“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „zuständigen Dekanin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Sätze 3 und 4 erhalten folgende neue Fassung:

„<sup>3</sup>In der Regel findet die Prüfung fachöffentlich statt. <sup>4</sup>Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Kreis der Zuhörerinnen und Zuhörer auf Personen, die nach § 5 Abs. 2 **RPromO** prüfungsberechtigt sind, beschränkt werden.“

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach den Worten „Die“ und „lädt die Kandidatin“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

(1) Nach den Worten „fordert sie“ und „er sie“ wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

(2) Nach den Worten „einer Woche die“ wird das Wort „Thesen“ durch die Worte „Themen (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen)“ ersetzt.

(3) Nach den Worten „Gegenstand der“ wird das Wort „Disputation“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

d) Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die Prüfung besteht aus drei Teilen:

1. ein Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer, in dem die Kandidatin bzw. der Kandidat die wichtigsten Ergebnisse der Dissertation erläutert, mit anschließender Aussprache (Thema 1);
2. eine wissenschaftliche Diskussion zu einem weiteren Thema aus dem Promotionsfach (Thema 2);
3. eine wissenschaftliche Diskussion zu einem Thema aus dem Bereich benachbarter Disziplinen (Thema 3).“

e) In Abs. 5 Satz 1 wird nach den Worten „die Stimme der“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

8. In § 14 Satz 1 wird nach den Worten „Promotionsverfahrens wird von der“ und „vorläufig festgestellt und von der“ jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

9. In § 15 Abs. 2 werden das Wort und die Zahl „Satz 3“ durch die Worte und Zahlen „Abs. 2 Nr. 5“ ersetzt.

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach dem Wort „Doktorin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Sätzen 1 und 2 wird jeweils nach dem Wort „Dekanin“ das Wort „oder“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.

c) Nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 angefügt:

„(3) Für die Verleihung der Ehrenpromotion sind folgende Kriterien festgelegt, die kumulativ erfüllt werden müssen:

1. <sup>1</sup>Die geehrte Person soll eine anerkannte Wissenschaftlerin bzw. ein anerkannter Wissenschaftler mit Strahlkraft über die eigene "scientific community" hinaus sein. <sup>2</sup>In begründeten Ausnahmefällen kann es sich auch um eine Persönlichkeit des öffentlichen Lebens handeln, grundsätzlich steht jedoch die Ehrung für wissenschaftliche Verdienste im Vordergrund.

2. Die Ehrung erfolgt für das Lebenswerk.

3. Die Person sollte eine Anbindung an die FAU bzw. die Fakultät haben und sich auch zukünftig entsprechend engagieren.“

11. In § 25 wird nach Abs. 4 folgender neuer Abs. 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die zweite Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Promotionsverfahren, für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der zweiten Änderungssatzung die Zulassung beantragt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten der zweiten Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, haben die Möglichkeit, ihr Verfahren nach der Promotionsordnung in der Fassung der zweiten Änderungssatzung abzulegen, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2020 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.“



12. Nach § 25 wird folgende neue **Anlage** eingefügt:

”

**BETREUUNGSVEREINBARUNG**



FRIEDRICH-ALEXANDER  
UNIVERSITÄT  
ERLANGEN-NÜRNBERG

PHILOSOPHISCHE FAKULTÄT  
UND FACHBEREICH THEOLOGIE

**Für das Promotionsvorhaben (Dr. phil.) an der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg vereinbaren nachfolgende Personen ein Betreuungsverhältnis:**

Promovend/in:	
Betreuer/in:	
Promotionsfach:	
Form der Dissertation:	<input type="checkbox"/> Monographie <input type="checkbox"/> kumulative Dissertation
Arbeitstitel der Dissertation:	
Für die Arbeit an der Dissertation wird ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt:	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Die Promotion ist eingebunden in folgendes Promotionsprogramm:	

Die Grundlage für das Betreuungsverhältnis ist der gemeinsam erarbeitete strukturierte Zeit- und Arbeitsplan (Anlage A), sowie dessen Weiterentwicklung.

Aufgaben und Pflichten der/des Promovend/in:

- regelmäßige Berichtspflicht
- regelmäßige Vorlage der inhaltlichen Teilergebnisse;

Aufgaben und Pflichten der/des Betreuer/in:

- regelmäßige fachliche Beratung,
- Unterstützung der wissenschaftlichen Selbständigkeit,
- Karriereförderung/Mentoring,
- Qualitätssicherung (regelmäßige Fortschrittskontrollen etc.).

Die Gültigkeit der Betreuungsvereinbarung ist unabhängig von der Finanzierung der Promotion.

Beide Seiten verpflichten sich auf die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis der DFG ([http://www.dfg.de/download/pdf/dfg\\_im\\_profil/reden\\_stellungen/download/empfehlung\\_wiss\\_praxis\\_1310.pdf](http://www.dfg.de/download/pdf/dfg_im_profil/reden_stellungen/download/empfehlung_wiss_praxis_1310.pdf))

<b>Promovend/in</b>	
Datum:	Unterschrift:
<b>Betreuer/in</b>	
Datum:	Unterschrift:

“

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Promotionsverfahren, für die nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungssatzung die Zulassung beantragt wird. <sup>3</sup>Kandidatinnen und Kandidaten, deren Promotionsverfahren bei Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bereits zugelassen, aber noch nicht eröffnet war, haben die Möglichkeit, ihr Verfahren nach der Promotionsordnung in der Fassung dieser Änderungssatzung abzulegen, wenn sie dies bis spätestens 30. September 2020 gegenüber dem Promotionsbüro schriftlich erklären.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. Januar 2019 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 5. Februar 2019.

Erlangen, den 5. Februar 2019

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 5. Februar 2019 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 5. Februar 2019 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 5. Februar 2019.